

Informationen zur Auflösung und Kündigung von Vereinbarungen im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Auflösung und Kündigung sind in der Vereinbarung über den BFD enthalten.

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz selbst enthält keine Regelungen zur Auflösung und Kündigung im BFD.

Die Rechtsgrundlagen zu den in der Vereinbarung aufgeführten Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch -BGB-.

Nachfolgend werden die in der Vereinbarung aufgeführten Möglichkeiten zur Auflösung oder Kündigung und die hierbei vom Bundesamt zu beachtenden Regelungen aufgeführt:

1. Auflösung der Vereinbarung (Punkt 5. der Vereinbarung)

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle durch das Bundesamt aufgelöst werden.

Dies ist die schnellste Möglichkeit den Bundesfreiwilligendienst zu beenden.

Die Mitteilung hierüber sollte von der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle schriftlich (zumindest per E-Mail) dem Bundesamt übersandt werden.

Grundsätzlich sollte die Mitteilung über die Auflösung der Vereinbarung dem Bundesamt so frühzeitig wie möglich zugeleitet werden, damit keine weiteren Zahlungen des Zuschusses mehr erfolgen und Rückforderungen vermieden werden.

Das Bundesamt bestätigt schriftlich die Auflösung der Vereinbarung.

2. Kündigung während der Probezeit (Punkt 4. der Vereinbarung)

Während der Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Die Einsatzstelle muss dem Bundesamt schriftlich (ggf. per FAX) mitteilen, dass der/dem Freiwilligen gekündigt werden soll.

Auch die Kündigung durch die Freiwillige bzw. den Freiwilligen muss dem Bundesamt schriftlich zugehen.

Alle Kündigungen werden im Bundesamt als Sofortsache bearbeitet.

Da die Einsatzstelle während der Probezeit eine Kündigung ohne Angabe von Gründen verlangen kann, entfällt hier eine Prüfung durch das Bundesamt.

Für die Erstellung der Kündigung ist jedoch die Kündigungsfrist durch das Bundesamt zu errechnen.

Kündigungsfrist ist dabei der Zeitraum, der mindestens zwischen dem Zugang der Kündigung und der Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes liegen muss.

Die Berechnung der Kündigungsfrist richtet sich nach § 187 BGB: „Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgeblich, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt“.

Maßgeblich für den Beginn der Kündigungsfrist ist daher immer der Zeitpunkt in dem die Kündigungserklärung dem Kündigungsempfänger zugeht.

Eine Kündigungserklärung kann nur das Bundesamt bzw. die*der Freiwillige aussprechen.

Auf den Zugang der Mitteilung einer Einsatzstelle beim Bundesamt, dass einer oder einem Freiwilligen gekündigt werden soll, kommt es insoweit nicht an.

Wünscht die Einsatzstelle eine Kündigung noch während der Probezeit, muss sie dies dem Bundesamt so rechtzeitig mitteilen, dass eine Zustellung des Kündigungsschreibens noch innerhalb der Probezeit sichergestellt werden kann.

Im Einzelfall sollte daher die Einsatzstelle mit dem Bundesamt ggf. telefonisch klären, ob noch eine Kündigung während der Probezeit möglich ist.

Beispiel für die Berechnung des Kündigungsdatums:

| | |
|-------------------------|---|
| 01.08.2011 | Beginn BFD |
| 05.08.2011 | Mitteilung der Einsatzstelle an Bundesamt per FAX, dass keine Dienstaufnahme erfolgt ist und Kündigung während der Probezeit gewünscht wird |
| 08.08.2011 | Kündigung durch Bundesamt gefertigt und abgesandt |
| 11.08.2011 (Donnerstag) | Von Zustellung der Kündigung wird ausgegangen |
| 12.08.2011 | Beginn Lauf der Kündigungsfrist, da der Tag an dem die Kündigung zugeht, nicht in die Berechnung der Frist einzubeziehen ist. |
| 25.08.2011 (Donnerstag) | Ende der Kündigungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt würde die Kündigung ausgesprochen |

3. Kündigung nach Ablauf der Probezeit (Punkt 6. der Vereinbarung)

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner **außerordentlich** (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien, mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (**ordentliche Kündigung**). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Einsatzstelle kann unter Angabe des Kündigungsgrundes **die Prüfung** der Kündigung verlangen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wird die zuständige Regionalbetreuerin bzw. der zuständige Regionalbetreuer eingeschaltet.

Nach den Regelungen unter Punkt 6. der Vereinbarung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung.

3.1 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche (fristlose) Kündigung richtet sich nach § 626 BGB

Danach kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil (im BFD von der Freiwilligen bzw. dem Freiwilligen und dem Bundesamt) gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile **die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann**. Die Kündigung kann nur innerhalb **von zwei Wochen** erfolgen. **Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt**. Der Kündigende muss dem anderen Teil

auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Verlangt eine Einsatzstelle die Prüfung einer fristlosen Kündigung, ist dies dem Bundesamt sofort schriftlich (ggf. per FAX) unter möglichst genauer Angabe des Kündigungsgrundes mitzuteilen.

Eine pauschale Aussage darüber, wann im Bundesfreiwilligendienst eine fristlose Kündigung auszusprechen ist, ist nicht möglich. Dies hängt vielmehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Das Bundesamt wird daher in der Regel die zuständige Regionalbetreuerin/den zuständigen Regionalbetreuer zur Klärung des Sachverhaltes einschalten.

Sind Gründe für eine außerordentliche Kündigung gegeben, stellt das Bundesamt der/dem Freiwilligen die Kündigung per Einschreiben zu.

Anderenfalls kann eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

3.2 Ordentliche Kündigung

Bei einer ordentlichen Kündigung durch die Freiwillige/den Freiwilligen muss das Bundesamt prüfen, ob die ordnungsgemäße Frist (vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats) beachtet wurde.

Ist die Frist nicht richtig berechnet, wird das Bundesamt (ggf. durch Einschaltung der Regionalbetreuerin/des Regionalbetreuers) versuchen, mit der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen eine einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung herbeizuführen.

Verlangt eine Einsatzstelle die Prüfung einer ordentlichen Kündigung ist dies dem Bundesamt schriftlich (ggf. per FAX) unter Angabe des Kündigungsgrundes mitzuteilen. Zur Klärung des Sachverhaltes wird dann in der Regel die zuständige Regionalbetreuerin/der zuständige Regionalbetreuer eingeschaltet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist.

Liegen Gründe für eine ordentliche Kündigung vor, ist durch das Bundesamt weiterhin zu prüfen, ob die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum gewünschten Termin erfolgen kann.

Bei der Fristberechnung gelten die gleichen Regelungen wie bei der Kündigung während der Probezeit.

Zur Berechnung des Zeitpunktes, zu dem die Kündigung spätestens zugestellt sein muss, um fristgerecht zum 15. oder zum Ende des Monats zu kündigen, ist Folgendes zu beachten:

- Bei Monaten mit **30** Tagen
Die **Kündigung** muss durch das Bundesamt bis zum **17. des Monats zugestellt sein**, wenn die Kündigung **zum 15. des Folgemonats** erfolgen soll.
Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 17.09.2011.
Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 15.10.2011.

Die **Kündigung** muss durch das Bundesamt bis zum **2. des Monats zugestellt sein**, wenn die Kündigung zum **Monatsende** erfolgen soll
Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 02.09.2011.
Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 30.09.2011.
- Bei Monaten mit **31** Tagen
Die **Kündigung** muss durch das Bundesamt bis zum **18. des Monats zugestellt sein**, wenn die Kündigung **zum 15. des Folgemonats** erfolgen soll.
Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 18.10.2011.
Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 15.11.2011.

Die **Kündigung** muss durch das Bundesamt bis zum **3. des Monats zugestellt sein**, wenn die Kündigung zum **Monatsende** erfolgen soll

Beispiel: Zugang der Kündigung bei der/dem Freiwilligen am 03.10.2011.
Kündigungszeitpunkt ist dann (nach vier Wochen) der 31.10.2011.

Wünscht eine Einsatzstelle die Prüfung einer ordentlichen Kündigung zu einem bestimmten Termin, muss sie dies dem Bundesamt so frühzeitig mitteilen, dass die Prüfung der Kündigung und die fristgerechte Zustellung des Kündigungsschreibens sichergestellt werden kann.

Stand: